



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1992	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. August 1992	Nr. 35
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln. Vom 24. Juli 1992	778
Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Großrosseln. Vom 24. Juli 1992	787
Verordnung über Naturdenkmale in der Gemeinde Großrosseln. Vom 24. Juli 1992	791
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Änderung der Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1990). Vom 25. Juli 1992	799
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk. Vom 23. Juli 1992	799
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	800 bis 812
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der Kirmes in der Stadt Sulzbach/Saar, Stadtteil Sulzbach-Mitte, am Sonntag, dem 6. September 1992	805
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des „Wallerfanger Heimatfestes“ in Wallerfangen am Sonntag, dem 23. August 1992	805
Bekanntmachung betreffend Neuwahl des Schiedsmanns für die Kreisstadt Homburg. Vom 24. Juli 1992	806
Bekanntmachung einer Ladung betreffend den Ausbau des Verkehrsknotenpunktes L.I.O. 141/L.II.O. 302, Wiesbach — Uchtelfangen — Humes, in der Gemeinde Illingen in der Gemarkung Uchtelfangen. Vom 20. Juli 1992	806
Bekanntmachung der Bendix Deutschland GmbH	806
Bekanntmachung über die Festsetzung der Beiträge für die Arbeitskammer des Saarlandes	806
Bekanntmachung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland	807

194

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der
Gemeinde Großrosseln**

Vom 24. Juli 1992

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die nachfolgend näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Großrosseln werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und den Grenzbeschreibungen nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ erklärt, dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe in ha
GLB 5.09.7	Ziegeleiweiher Dorf im Warndt	3,60
GLB 5.09.8	Spitteler Tal Karlsbrunn	1,30
GLB 5.09.9	Baumreihe beim Birkenhof	0,25
GLB 5.09.10	Gebüschgruppe am Großgraben	0,90
GLB 5.09.11	Hohlweg bei Karlsbrunn	0,30

§ 2

Schutzzwecke

Der Schutzzweck für die verschiedenen geschützten Landschaftsbestandteile wird wie folgt festgelegt:

GLB 5.09.7 Ziegeleiweiher
Dorf im Warndt

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung dieses wichtigen Sekundärlebensraumes verschiedener Tier- und Pflanzenarten, wobei diese Fläche eine ebenso bedeutende Funktion zur Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes einnimmt.

GLB 5.09.8 Spitteler Tal
Karlsbrunn

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung dieses wichtigen ortsranggliedernden Taleinschnittes, der eine

wertvolle Übergangsfunktion von der bebauten Ortslage zu den Waldflächen darstellt. Damit ist eine natürliche Abgrenzung der Wohnflächen gewährleistet, die auch als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung sind.

GLB 5.09.9 Baumreihe beim Birkenhof

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieser wichtigen, weithin sichtbaren Baumreihe in ihrer Funktion als orts- und landschaftsgliederndes Element.

GLB 5.09.10 Gebüschgruppe am Großgraben

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Gebüsch- und Gehölzgruppen in ihrer Funktion als landschaftsgliedernde Bestandteile, die somit entscheidend zur Aufrechterhaltung eines bestimmten, typischen und charakteristischen Landschaftsbildes beitragen.

GLB 5.09.11 Hohlweg bei Karlsbrunn

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Restbestandteils eines historisch gewachsenen Wegenetzes, der auf Grund seiner Seltenheit und wegen seiner kulturhistorischen Aspekte einen besonderen Schutz verdient.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Grenzen und Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile sind wie folgt in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 in grüner Farbe eingetragen:

GLB 5.09. 7	5850 — G 4
GLB 5.09. 8	5848 — G 8
GLB 5.09. 9	6046 — G 12
GLB 5.09.10	6046 — G 12
GLB 5.09.11	5848 — G 8

(2) Außerdem sind die Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage hierzu veröffentlicht.

(4) Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Landschaftsbestandteile werden an geeigneten Stellen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

GLB 5.09.7 Ziegeleiweiher
Dorf im Warndt

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfaßt die ehemalige Tongrube der alten Ziegelei („Ziegeleiweiher“) in Dorf im

Warndt. Es handelt sich dabei um einen äußerst wichtigen Amphibien- und Vogellebensraum.

Im Norden:

Der Schnittpunkt der Parzelle 81/4, Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt, mit der Grenze von Flur 9 (Dorf im Warndt) bzw. mit der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 („Oberster Warnetsberg“); die nördliche Grenze der o.g. Parzelle bzw. dem Zaun folgend quer über die Parzelle, dann die südliche Grenze der Parzelle nach Osten bis zur westlichen Grenze (Bürgersteig) der Ziegeleistraße (L II.O. 278).

Im Osten:

Die westliche Begrenzung der Ziegeleistraße (Bürgersteig-Mitte) nach Süden bis zur Nordostkante der Parzelle 97/2, Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt (entspricht der Südspitze von 96/1, Flur 1, Dorf im Warndt).

Im Süden:

Entlang der Nordgrenze der Parzelle 97/2 („Alte Ziegeleigebäude“) nach Westen bis zur Nutzungsgrenze in der Mitte der Parzelle: entlang der Nutzungsgrenze nach Süden, dann die südliche Begrenzung der Parzelle nach Westen bis zur Südwestkante dieser Parzelle.

Im Westen:

Die westlichen Grenzen der Parzellen 97/2, 96/2, 205/86, 92/2, 83/6, 83/4, 83/2, 82/2 — alle Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt, sowie dann die Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 9, Dorf im Warndt, nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Grenze entspricht der östlichen Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 — (Katasterkarte Stand: 1968).

GLB 5.09.8 Spitteler Tal Karlsbrunn

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 mit der Lauterbacher Straße, Ortsausgang Karlsbrunn in Richtung Lauterbach, dort die südliche Begrenzung der Straße.

Im Norden und Osten:

Entlang der südlichen Begrenzung der Lauterbacher Straße (Straßenrandstreifen) nach Osten bis zur Nordostkante der Parzelle 88/2, Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn, die östliche Begrenzung dieser Parzelle nach Süden bis zum Spitteler Weg.

Im Süden:

Den Spitteler Weg bzw. die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nach Westen bis zur westlichen Grenze der Parzelle 539/174, Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn — ebenfalls Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01.

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 539/174 nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes).

GLB 5.09.9 Baumreihe beim Birkenhof Naßweiler

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine Baumreihe (neun Sommerlinden, *Tilia platyphyllos*) und einen

südlich davon anschließenden Birkenbestand östlich und nordöstlich des Birkenhofes zwischen Naßweiler und St. Nikolaus. Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich der St. Nikolauser Straße und ist mit den nördlichen, westlichen, östlichen und südlichen Grenzen der Parzelle 327/195, Flur 3, Gemarkung Naßweiler, identisch.

Die südliche Grenze ragt in die Parzelle 182/1, Flur 3, Gemarkung Naßweiler, hinein und wird durch die Grenze des Strauchbewuchses (Kronentraufe) unter den Birken gebildet (zwischen den beiden Feldwegen).

GLB 5.09.10 Gebüschgruppe am Großgraben Naßweiler

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine Gehölz- und Gebüschgruppe östlich des Birkenhofes und des Modellflugplatzes, mit der Flurbezeichnung „Großgraben“ und „In der Dell“.

Er wird begrenzt:

Im Süden:

Ausgehend von dem Höhenpunkt 235,2 m NN entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges und nach Westen zum Beginn/Ende des Bewuchses, etwa in Höhe der Parzelle 165, Flur 3, Gemarkung Naßweiler.

Im Westen:

Die Grenze des Bewuchses nach Norden bis zur Südostkante der Parzelle 263/183, Flur 3, Gemarkung Naßweiler.

Im Norden:

Die nördliche Grenze des Bewuchses im Verlauf der nördlichen Begrenzung der Parzelle 182/1, Flur 3, Gemarkung Naßweiler, nach Osten bis zur Böschungunterkante der Verbindungsstraße Emmersweiler-Naßweiler (L 164).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt somit überwiegend die Parzelle 182/1, Flur 3, Gemarkung Naßweiler.

GLB 5.09.11 Hohlweg bei Karlsbrunn

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen Hohlweg in Verlängerung der Straße „Zum Steinberg“ in Karlsbrunn.

Der Landschaftsbestandteil beginnt in Höhe der Parzelle 108/2, Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn (Pfarrhaus) und verläuft dort auf der Böschungsoberkante; innerhalb der südlich anschließenden Parzelle 159/2, Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn umfaßt der Landschaftsbestandteil die oberhalb der Böschungsoberkante befindliche, fast geschlossene Baumreihe.

Im nördlichen Teilbereich, innerhalb und am Rand der Parzellen 161/1, 160/1 und 106/1 — alle Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn — verläuft die Grenze zunächst an der Böschungsoberkante, erfaßt jedoch ab der Parzelle 160/1 (etwa in Höhe der Gabelung des Weges) auch die oberhalb der Böschungsoberkante stehenden und zum Hohlweg gehörenden Bäume.

Der geschützte Landschaftsbestandteil beginnt und endet jeweils mit dem Auslaufen der Böschungen — links und rechts des Weges im anstehenden Gelände.

Er umfaßt die Parzelle 292/64 — den eigentlichen Weg — und berührt die Parzellen 108/2, 159/2, 161/1, 160/1, 106/1 — alle Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn.

§ 5

Verbote

In den geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Maßnahmen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und geeignet sind, die geschützten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den geschützten Landschaftsbestandteilen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juli 1992

**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung
Burkert
Stadtverbandsbeigeordneter

